

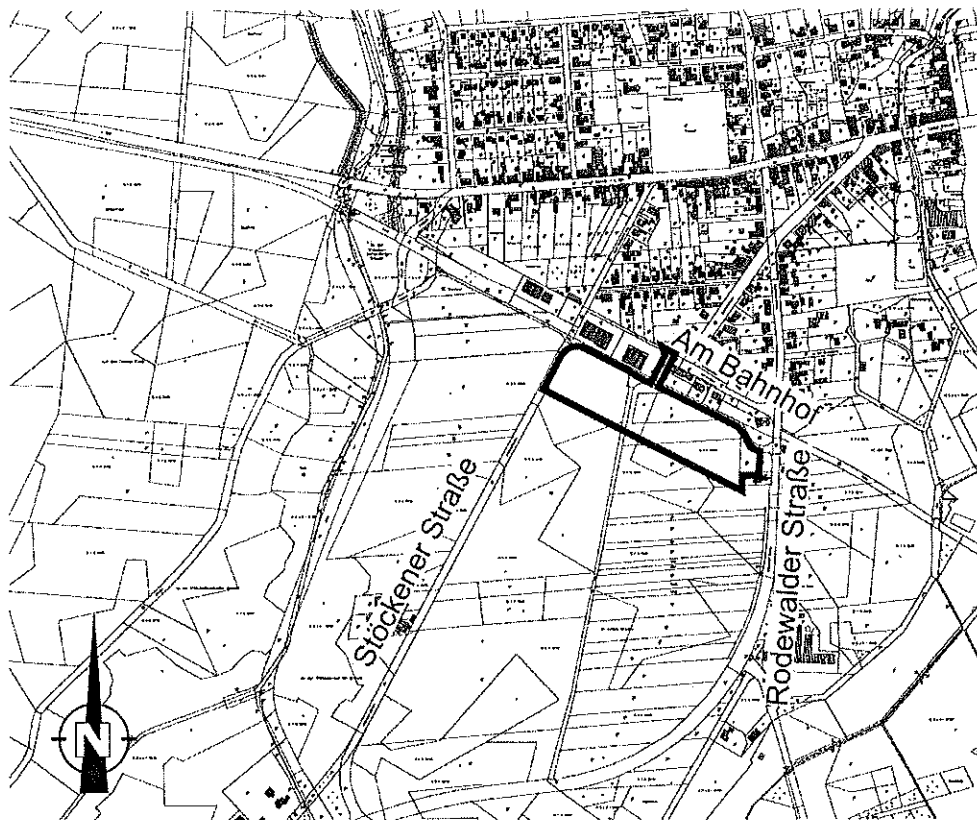



Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB

Stadt Rethem (Aller): Bebauungsplan Nr. 17 „Stöckener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift - Neuaufstellung

Der Rat der Stadt Rethem (Aller) hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 Bebauungsplan Nr. 17 „Stöckener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift - Neuaufstellung als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung,  LGLN)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plan Nr. 17 – Neuaufstellung.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Stöckener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift - Neuaufstellung, § 10 (3) BauGB. Unter Inanspruchnahme der Überleitungsvorschrift § 245c BauGB 2017 wurde dieses Verfahren nach den vor dem 13.05.2017 geltenden Rechtsvorschriften fortgesetzt und abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung sowie der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 17 auch im Internet zur Verfügung stehen unter www.rethem.de, Rubrik Aktuelles.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Stöckener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift - Neuaufstellung wird mit seiner Begründung ab sofort bei der Stadt Rethem, Rathaus, Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rethem (Aller) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruchs nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Ferner wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rethem (Aller) geltend gemacht worden sind. Die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Rethem (Aller) geltend gemacht worden sind. Die Sachverhalte, die die Verletzungen begründen, sind schriftlich darzulegen.

Rethem (Aller), 17.07.2018



L. S.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'H' followed by a wavy line.

Harm Dirk Hüppe
Stellvertretender Stadtdirektor

Aushang vom: 20.07.2018

Aushang bis: 20.08.2018